

Kaiser und Reich
in der jüdischen Lokalgeschichte

**bibliothek
altes Reich
baR**

Herausgegeben von

Anette Baumann, Stephan Wendehorst
und Siegrid Westphal

Band 7

Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte

Herausgegeben von

Stefan Ehrenpreis, Andreas Gotzmann
und Stephan Wendehorst

Oldenbourg Verlag München 2013

Für die Förderung einer Tagung „Der imperiale Faktor in der jüdischen Lokalgeschichte“ am 19./20. Oktober im Alois-Alzheimer-Geburtshaus Marktbreit sowie der Drucklegung dieses Bandes danken wir der Lilly Deutschland GmbH, der Stadt Marktbreit, der Jenacon Foundation GmbH und dem Bezirk Mittelfranken.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: hauser lacour, www.hauserlacour.de.
Umschlagbild: Thoraschild aus Kitzingen von 1776. Aus: Bilder des Reiches, hg. von Rainer A. Müller, Sigmaringen 1997, S. 250.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: le-tex publishing services GmbH, Leipzig
Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

ISBN 978-3-486-70251-4
e-ISBN 978-3-486-72067-9

Inhaltsverzeichnis

Erinnerungen an Gerhard Rechter (1951–2012)	7
<i>Stefan Ehrenpreis, Andreas Gotzmann, Stephan Wendehorst</i>	
Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte: Eine thematische Einführung	9
1. Juden im Alten Reich – Lokale Korporation oder translokale Minderheit?	
<i>Rainer S. Elkar</i>	
Die Juden und das Silber. Eine Studie zum Spannungsverhältnis zwischen Reichsrecht und Wirtschaftspraxis im 17. und 18. Jahrhundert	21
<i>Karl Härter</i>	
Jüdische Migrationen im frühneuzeitlichen Alten Reich: Rechtliche Rahmenbedingungen, Geleit und Rechtsnutzung . . .	67
<i>Vera Kallenberg</i>	
Der Streit um den ‚Judenpurschen‘: Interagierende Herrschafts- und Handlungsräume in der deutsch-jüdischen Geschichte Hessen-Kassels und der Reichsritterschaft der Freiherrn von Thüngen um 1800. Ein Fallbeispiel	93
2. Jüdenschaften im Kontext politischer Räume	
<i>Ursula Reuter</i>	
Zwischen Reichsstadt, Bischof, Kurpfalz und Kaiser. Zur Geschichte der Wormser Juden und ihrer Schutzherren im 16. und 17. Jahrhundert	119
<i>J. Friedrich Battenberg</i>	
Die Jüdenschaft der Ganerbschaft Buseckertal zwischen Reich und Territorium	147
<i>Gerhard Rechter (†)</i>	
Judenschutz als reichsritterschaftliche Statuspolitik. Die Familien Crailsheim und Seckendorff als Fallbeispiele	179

3. Die Integrationskraft der Reichsgerichte
als Faktor jüdischer Lokalgeschichte

André Griemert

Zwischen Krieg und Frieden –

Jüdische Prozesse am Reichshofrat unter Ferdinand III. 197

Thomas Lau

Die Integrationskraft des Streits –

Buchaus Juden vor dem Reichshofrat 239

Stefan Ehrenpreis

Jüdische Ansiedlungen, lokale Konflikte und imperiales Rechtssystem.

Der Synagogenbau in Bruck bei Nürnberg 1706–1717 251

Verena Kasper-Marienberg

Zwischen Magistrat und Kaiser – rechtliche Handlungsspielräume

der Frankfurter Jüdischen Gemeinde am Ende des 18. Jahrhunderts 263

Anette Baumann

Freies Wohnrecht für Juden? Ein Hamburger Fall vor dem

Reichskammergericht im Zeitalter der Französischen Revolution . 281

Stephan Wendehorst

Die Feudi Imperiali: Eine versteckte Seite der Geschichte

der Juden im Italien der Frühen Neuzeit? 311

Erinnerungen an Gerhard Rechter (1951–2012)

Während der Abschlussarbeiten an diesem Band erreichte uns die Nachricht, dass unser Autor, Mitstreiter, Kollege und Freund Dr. Gerhard Rechter, leiternder Direktor des Staatsarchivs Nürnberg, am 22. Juni 2012 verstarb.

Mit Gerhard Rechter verliert das Projektcluster „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“ einen profilierten außeruniversitären Experten, der von der fränkischen Landesgeschichte her Interesse an der Jüdischen Geschichte gefunden hatte. Ursprünglich war er eher der mittelalterlichen Geschichte verpflichtet, die er in Verbindung mit der Landesgeschichte in Erlangen intensiv studiert hatte. Eine mögliche wissenschaftliche Karriere schlug er aus, was wohl auch einer gewissen Distanz zur wissenschaftlichen Theoriearbeit geschuldet war. Stattdessen ging er in den staatlichen Archivdienst, was seiner Lust am Umgang mit den historischen Quellen eher entsprach, und war dort überaus erfolgreich. Nach seiner Dissertation zu den mittelfränkischen Besitzungen des Deutschen Ordens an der Zenn ist er vor allem durch sein umfangreiches Werk zur Familien- und Besitzgeschichte der von Seckendorff bekannt geworden.

In seiner beruflichen Tätigkeit als Archivar widmete er sich vor allem intensiv der Beständeerschließung, einer wichtigen Dienstleistung für die Forschung. Noch vor kurzem konnte er die Rückführung des fränkischen Teils des Schwarzenbergischen Archivs nach Nürnberg feiern. In den letzten zehn Jahren hatte er die Beständebereinigung zwischen den fränkischen Staatsarchiven durchzuführen, hielt aber auch Kontakt mit den vielen gut geführten Kommunalarchiven und privaten Adelsarchiven der Region. Es spricht für sein Gespür, dass er die Kolleginnen und Kollegen dieser fränkischen Archive regelmäßig in zwangloser Runde zusammen zu bringen vermochte. Viele Benutzer des Staatsarchivs Nürnberg profitierten von seinen Kontakten, die er gerne für die gemeinsame Sache einsetzte. Legendär ist seine unbürokratische Hilfsbereitschaft bei Benutzungsschwierigkeiten, wie er generell nicht zu den Archivaren gehörte, die die Archivbesucher als lästig empfinden. Zu den geschichtswissenschaftlichen Instituten der regionalen Universitäten hielt er enge Verbindung, viele Landeshistoriker traf er in der Gesellschaft für fränkische Geschichtsforschung.

Als seine Aufgabe sah er nicht nur die Überlieferungssicherung an. Seine beeindruckende Produktivität führte zu einer ungeheuren Menge an Publikationen zur fränkischen Geschichte, zuletzt ein Häuserbuch zur nürnbergisch-reichsstädtischen Exklave Lichtenau bei Ansbach. Als Schüler Alfred Wendehorst war er wie kaum ein Zweiter in der Welt der fränkischen Geschichte zuhause und engagierte sich in zahlreichen Historischen Vereinen und wissenschaftlichen Gremien. Als Staatsarchivar, aber auch als Wissenschaftler legte er großen Wert auf die Präsentation historischer Erkenntnisse in der Öffent-

lichkeit. Für den Historischen Verein Mittelfranken organisierte er Vorträge und Exkursionen, war sich aber auch selbst nicht zu schade, bei kleinen lokalgeschichtlichen Veranstaltungen auf dem Lande als Gastredner aufzutreten.

In der wissenschaftlichen Arbeit unseres Projektclusters bildeten seine Kenntnisse und seine Arbeitskraft einen wesentlichen Eckstein für die Erforschung der Untersuchungsregion Franken, die mit ihrer reichhaltigen frühneuzeitlichen jüdischen Geschichte und Kultur fasziniert. Gerhard Rechter hat auf Tagungen in Marktbreit und Wien eigene Forschungsbeiträge geleistet, die er zukünftig mittels Erschließungsarbeiten an den Akten des Fränkischen Kreises ergänzen wollte. Ein früherer Aufsatz beschäftigte sich mit der bayerischen Judenmatrikel im 19. Jahrhundert. Sein Text im vorliegenden Band ist eine Frucht jahrelanger Beschäftigung mit der Quellenüberlieferung fränkischer reichsritterschaftlicher Familien.

Bei den Sommerschulen 2009 und 2011 unseres Projektclusters am Jüdischen Museum Franken in Fürth unterrichtete er gut besuchte Quellenkurse. Seine schwere Erkrankung zwang ihn in diesem Frühjahr zur Absage seiner Mitarbeit an der im Juli 2012 gemeinsam mit der Hebrew University veranstalteten Sommerschule in Jerusalem. Dies tat ihm besonders leid, weil er sich auf einen Besuch in Israel sehr gefreut hatte. Noch wenige Wochen vor seinem Tod konnte man ihn bei einer Tagung in Ansbach voller Hoffnung erleben, eine schwere Operation überstanden zu haben und seinen Dienst bald wieder in vollem Umfang aufnehmen zu können. „Komm doch mal wieder auf einen Kaffee im Dienstzimmer vorbei“, sagte er zum Abschied. Niemand ahnte, dass dies nicht mehr möglich sein würde.

Gerhard Rechter war ein Franke mit Ecken und Kanten, großem Humor, lebhafter Geselligkeit und wachem Geist. So werden wir ihn in Erinnerung behalten. Seine Beiträge und seine Persönlichkeit werden uns fehlen.

Die Herausgeber

*Stefan Ehrenpreis, Andreas Gotzmann,
Stephan Wendehorst*

Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalgeschichte: Eine thematische Einführung

Die Juden im frühneuzeitlichen Alten Reich lebten in Städten und Dörfern, deren politische und soziale Strukturen regional durch territoriale Obrigkeiten und lokal durch die Gemeinden der christlichen Mehrheitsgesellschaft bestimmt waren. Den politisch-rechtlichen Rahmen ihrer Herrschaftsordnung konnten die jeweiligen Obrigkeiten allerdings nicht frei wählen, sondern er war ihnen durch Reichsrecht vorgegeben sowie durch zahlreiche Detailbeschlüsse von Reichsinstitutionen (vor allem Reichstag und Reichsgerichte) ausgefüllt. Dies hatte unmittelbar Folgen für die Lebensbedingungen von Juden in lokalen Kontexten: die für sie geltenden Rechte und Ordnungen wurden in der politischen Kommunikation zwischen Kaiser und Reichständen in den politischen Aushandlungsprozess einbezogen und durch rechtsetzende Entscheidungen der Reichsgerichte beeinflusst.

In der aktuellen Forschungssituation stellen sich aber nach wie vor zwei große Probleme:

- die Situation der Juden im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation im europäischen Vergleich zu beurteilen
- Gefahren und Chancen für Juden in der politischen Umwelt protonationaler Reiche im diachronen Vergleich mit denen in modernen Nationalstaaten herauszuarbeiten

Um beide Fragen beantworten zu können, muss der besondere Charakter der Herrschafts-, Rechts- und Kommunikationsbeziehungen im Reich in die Analyse einbezogen werden.

Die jüdischen Lebensbedingungen waren durch familiäre, wirtschaftliche und religiöse translokale Bindungen und Beziehungen charakterisiert, die in Spannung zu örtlichen Traditionen und Herrschaftsverhältnissen standen. Bei Konflikten wandten sich jüdische Gemeinden und Einzelpersonen daher an die übergeordneten Instanzen des Reiches oder suchten den Schutz von territorialen Gewalten, die ihnen in Interessenkoalitionen verbunden waren. Der Band versammelt Beispiele, die Rahmenbedingungen, politische Kommunikation und soziale Praktiken sowie individuelle Handlungsspielräume solcher Beziehungsgeflechte in der Frühen Neuzeit verdeutlichen.

I. Das Bild des Alten Reiches zwischen Nationalismus-, Kultur- und Imperienforschung

Seit der Wende zum 21. Jahrhundert machen sich Tendenzen bemerkbar, die Sicht des Alten Reiches einer gewandelten Perspektive auf die Deutsche und Europäische Geschichte anzupassen. Wesentliche Veränderungen gingen von der Infragestellung älterer Interpretationsschemata aus, die seit den 1970er Jahren die Forschung beherrscht hatten: die Interpretation des Reiches als Antithese zum französischen Absolutismus verlor an Wert, als der Absolutismusbegriff in Frage gestellt wurde. Die besondere Betonung der Sozialdisziplinierung als Grundcharakteristikum frühmoderner Gesellschaften machte dem Blick auf andere soziale und kulturelle Praktiken Platz. Die Idee, frühneuzeitliche Herrschaft als Aushandlungsmechanismus zu begreifen, zerstörte gängige Sichtweisen auf Entwicklungsstufen staatlicher Gewalt.

Von einer jüngeren Gruppe von Reichshistorikern wie Georg Schmidt, Barbara Stollberg-Rilinger, Horst Carl u. a. wurden zwei neue Interpretationen angeboten: einmal die von der „Jenarer Schule“ vertretene These vom Reich als komplementären „Reichs-Staat“, der die frühneuzeitliche politische Staatsform der Deutschen gewesen und dessen Staatlichkeit zwischen Reichsebene und Territorien verteilt gewesen sei. Der „Reichs-Staat“ repräsentierte die föderal verfasste Nation der Deutschen, deren Nationsbewusstsein durchaus dem anderer europäischer Nationen ähnelte. In der Diskussion dieser These griffen Kritiker wieder auf den älteren, aus der Reichsforschung der 1970er Jahre stammenden Begriff des „Reichssystems“ zurück und bezeichneten den Charakter des Reiches als lediglich halbstaatlich, teilmodernisiert und vornational.¹

Eine zweite, in den letzten sechs Jahren entstandene Richtung von Barbara Stollberg-Rilinger und einer Forschungsgruppe an der Universität Münster verfolgt eine kulturalistische Interpretation politischer Herrschaft im Alten Reich, in der symbolische Handlungen und Rituale politische Gemeinschaft stifteten und hierarchische Ordnung herstellten. Das „Reich“ war im wesentlichen ein politischer Verband mit immer wieder aktuell herzustellenden, auf Konsens abzielenden Aushandlungsmechanismen. Zielte die These vom „komplementären Reichs-Staat“ auf eine Annäherung der Reichsgeschichte an den nationalstaatlich begriffenen europäischen „Normalfall“, betont die zweite

¹ Georg Schmidt, *Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit*, München 1999, sowie ders., *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation*, in: *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 371–399. Vgl. zur Kritik Heinz Schilling, *Reichs-Staat und frühneuzeitliche Nation der Deutschen oder teilmodernisiertes Reichssystem*, in: *Historische Zeitschrift* 272 (2001), S. 377–395; Wolfgang Reinhard, *Frühmoderner Staat und deutsches Monstrum. Die Entstehung des modernen Staates und das Alte Reich*, in: *ZHF* 29 (2002), S. 339–357. Vgl. zur britischen Sicht auf die deutsche historiographische Diskussion Peter H. Wilson, *Still a Monstrosity? Some Reflections on Early Modern German Statehood*, in: *Historical Journal* 49 (2006), S. 565–576.

Richtung mehr die Eigenarten der als vormodern und transnational charakterisierten Reichsverfassungsstruktur, die mit keiner anderen frühneuzeitlichen Staatsform vergleichbar sei.²

Unser eigener Ansatz speist sich aus Überlegungen einer dritten Perspektive, die seit wenigen Jahren vor allem im angelsächsischen Raum diskutiert wird: es geht um die Interpretation des Reiches als Imperium nach den Kriterien der neueren Imperienforschung. Diese Interpretationsrichtung setzt an der Beobachtung an, dass viele frühneuzeitliche Staaten Europas imperiale Strukturen hatten oder „composite states“ waren und daher die politische Struktur des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation zeitgenössisch keineswegs ungewöhnlich war. Probleme im Verhältnis von Zentrum und Reichsteilen, von politischer Integration und Kommunikation, von Herstellung und Wandel imperialer Ideologien und Selbstbilder, vom Wandel von Funktionseliten und Privilegiensystemen waren in unterschiedlichen politischen Kulturen des frühneuzeitlichen Europa alltäglich.³ Der frühneuzeitliche Staat war in hohem Maße fragmentiert, umfasste unterschiedliche Rechtsräume und korporativ verfasste Rechtsgemeinschaften. Vom nationalen Anstaltsstaat des späteren 19. Jahrhundert waren alle noch weit entfernt.

Für das Reich ist eine solche Betonung imperialer Elemente jüngst von Joachim Whaley in den Mittelpunkt einer großen Gesamtdarstellung der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches gestellt worden.⁴ Whaley fragt nach den Kontinuitäten der Verfassungsdebatten, nach Integrationspraktiken und politischer Kommunikation auf unterschiedlichen Ebenen des politischen Raumes und nach den Beiträgen durch unterschiedliche Institutionen und Akteure. Er bezieht sich durchaus auf die o.g. Untersuchungen der Jenaer

² Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008; vgl. auch dies., *Das heilige Römische Reich Deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806*, München 2009. Die kulturalistische Sicht wurde jüngst pointiert zusammengefasst von André Krischer, *New Directions in the Study of the Holy Roman Empire – a Cultural Approach*, in: Jason Philip Coy/Benjamin Marschke/David Warren Sabean (Hgg.), *The Holy Roman Empire, Reconsidered*, New York 2010, S. 265–270.

³ Vgl. beispielsweise Linda Colley, *Britons. Forging the Nation 1707–1837*, London 1996. Für die Perspektive der Imperienforschung einflussreich ist David Armitage (Hg.), *Theories of Empire, 1450–1800*, Aldershot 1998, und John H. Elliott, *Empires of the Atlantic World. Britain and Spain in America 1492–1830*, New Haven 2006, hier besonders S. 29–56, sowie Kathleen Wilson, *Introduction: Histories, Empires, Modernities*, in: dies. (Hg.), *A New Imperial History. Culture, Identity and Modernity in Britain and the Empire, 1660–1840*, Cambridge 2004, S. 1–26, und Linda Colley, *The Difficulties of Empire: Present, Past and Future*, in: *Historical Research* 79 (2006), S. 367–382. Zu Fragestellungen der Imperienforschung für Mittel- und Osteuropa siehe Larry Wolff, *Venice and the Slavs. The Discovery of Dalmatia in the Age of Enlightenment*, Stanford 2001, der von einem „venetian empire“ spricht, und Stephan Wendehorst, Art. „Reich“, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 10, Stuttgart/Weimar 2009, Sp. 873–888. Zur Frage der Herausbildung einer frühneuzeitlichen imperialen Ideologie und ihrer Verwurzelung in der staatlichen Praxis vgl. David Armitage, *The Ideological Origins of the British Empire*, Cambridge 2000.

⁴ Joachim Whaley, *Germany and the Holy Roman Empire*, 2 Bde., Oxford 2011.

Forschungsgruppe und führt die Entstehung eines deutschen Nationalgedankens im Humanismus und seine Weiterentwicklung im kulturellen Leben des 17. Jahrhunderts an, die in die Diskussionen um die politische Nation im 18. Jahrhundert mündeten. Die Aufmerksamkeit für Faktoren des inneren Zusammenhalts erschöpft sich jedoch nicht im Verweis auf Identitätsfragen, sondern er benennt zwei Hauptkomponenten imperialer Herrschaftspraxis: zum einen die Bedrohungen von außen, die das Reich zwischen dem späten 15. und der Mitte des 18. Jahrhunderts zu Gemeinsamkeit und Reformen zwang. Kaiserhof und Reichsstände arbeiteten in Verteidigungsfragen besser zusammen als in jedem anderen Politikfeld. Die zweite wichtige Tendenz sieht Whaley in der Tätigkeit der Reichsgerichte und der Zusammenarbeit der Kreise, letzteres vor allem im Ausbau der Infrastruktur, in der Organisation der Reichsarmee oder der Nahrungsmittelversorgung. Die gesamte Geschichte des Heiligen Römischen Reiches lässt sich als Diskursgeschichte über Integrationsmaßnahmen und Reformbemühungen schreiben.

Für unseren Zusammenhang ist wichtig, dass er neben den politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen in den Territorien der Regierungspolitik und Herrschaftspraxis der kaiserlichen Zentrale einen hohen Stellenwert einräumt und den institutionellen Apparat des Reiches als einen wesentlichen Integrationsfaktor in Rechnung stellt. Damit wird auch den kaiserlichen Eingriffsrechten und der Tätigkeit der Reichsgerichte zum Schutz jüdischer Gemeinden und Einzelpersonen keine Sonderfunktion zugeschrieben, sie waren vielmehr an einer Korporation vollzogener Rechtsschutz wie ihn andere auch erhielten. Hier wird die Bedeutung und Ausgestaltung von Gruppenzugehörigkeiten im Imperium jenseits des modernen Nationalstaats deutlich.⁵

Allerdings ist aus der älteren Reichsforschung ein Phänomen hinlänglich bekannt, dass das heilige Römische Reich wohl von anderen europäischen Staaten unterscheidet: Im Reich existierten extremere Formen der aus der Entwicklung des Lehnswesen stammenden Überlappungen an herrschaftlichen und personenrechtlichen Zugriffen auf Untertanen bzw. Grundholden als in anderen europäischen Ländern. Dies war eine Folge der ungewöhnlichen Kleinräumigkeit von Herrschaftsstrukturen, wie sie sich etwa in Franken und Schwaben entwickelt hatten. Unser Band zeigt an einzelnen Beispielen auf, wie sich konkurrierende Ansprüche auf Herrschaft über Land und Leute auf Juden auswirkten.

II. Das Konzept der „Zwischenräume“ und die jüdische Geschichte

Den Fokus auf das Heiligen Römischen Reiches als Imperium zu legen ermöglicht inhaltlich den Vergleich mit anderen Fällen europäischer politischer

⁵ Wendehorst, Art. „Reich“, Sp. 886 f.

Kultur und Staatlichkeit. Methodisch erlaubt dies die Anwendung des Instrumentariums der Imperienforschung, unabhängig von den Unterschieden zwischen kontinentalen und überseeischen Imperien.

Die für frühneuzeitliche Imperien typischen pluralen Rechtsräume, unterschiedliche korporativen Zugehörigkeiten und mehrfache Teilidentitäten lassen sich auf die jüdisch-mitteuropäische Geschichte anwenden, ohne für eine soziale Gruppe Binnen- und Außenbeziehungen streng unterscheiden zu müssen. Die Verschränkung jüdischen Lebens mit rechtlichen, ökonomischen und sozialen Beziehungen in der christlich bestimmten Gesellschaft des Reiches ist seit ca. 15 Jahren ein beherrschendes Untersuchungsfeld der Forschung.⁶ Gleichwohl bleibt ein forschungspragmatisches Festhalten an politisch-geographischen Räumen kennzeichnend, das unbedingt durch ein europäisch-vergleichendes Vorgehen ergänzt werden muss.⁷ Der Vorschlag Jonathan Israels, mit Bezug auf die Jüdische Geschichte besondere Epochen in der europäischen Geschichte zu konstruieren, ist noch solitär.⁸

Ein Abgehen von der Analyse politisch oder landschaftlich definierter Einheiten und die Ersetzung durch strukturvergleichende Modelle setzt einen methodisch anderen Raumbegriff voraus. Es ist daher ein kulturalistisch-relationaler Raumbegriff notwendig geworden, der unterschiedliche Ebenen von Rechtskultur, Zugehörigkeiten, sozialen Praktiken von Herrschaft u. a. m. berücksichtigt. Was leistet ein solcher kulturalistischer Raumbegriff für die Jüdische Geschichte im Heiligen Römischen Reich unter Berücksichtigung allgemein-europäischer Strukturvergleiche?⁹

⁶ Als Anstoß war besonders wichtig Ronnie Po-Chia Hsia/Hartmut Lehmann (Hg.), *In and out of the Ghetto: Jewish-Gentile Relations in Late Medieval and Early Modern Germany*, New York 1995. Vgl. seitdem beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Rolf Kießling (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, Berlin 1995; Rolf Kießling/Sabine Ullmann (Hgg.), *Landjudentum im deutschen Südwesten während der frühen Neuzeit*, Berlin 1999; Sabine Ullmann, *Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in den Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750*, Göttingen 1999; Birgit Klein, *Wohltat und Hochverrat: Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich*, Hildesheim 2003; Sabine Hödl/Peter Rauscher/Barbara Staudinger (Hgg.), *Hofjuden und Landjuden: Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2004; Herbert Obenaus (Hg.), *Landjudentum in Nordwestdeutschland*, Hannover 2005; Rolf Kießling/Peter Rauscher/Stefan Rohrbacher/Barbara Staudinger (Hgg.), *Räume und Wege: Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800 (Colloquia Augustana 25)*, Berlin 2007; Andreas Gotzmann, *Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum*, Göttingen 2008.

⁷ Erste Ansätze hierzu bei J. Friedrich Battenberg, *Das europäische Zeitalter der Juden*, 2 Bde., Darmstadt 2000; Stefan Litt, *Geschichte der Juden in Mitteleuropa*, Darmstadt 2009, S. 1–36. Zum Vergleich mit der jüdischen Geschichte in Polen-Litauen vgl. die Beiträge in der Zeitschrift für Ostmitteleuropa 75 (2008), Heft 1, und Gershon David Hundert, *Jews in Poland-Lithuania in the Eighteenth Century. A Genealogy of Modernity*, Berkeley 2004.

⁸ Jonathan Israel, *European Jewry in the Age of Mercantilism*, 3. Aufl. London 1998.

⁹ Vgl. jetzt auch die Überlegungen von Sabine Ullmann, *Regionalgeschichte und jüdische Geschichte der Frühen Neuzeit in interdisziplinärer Perspektive*, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 28 (2010), S. 17–36.

Das frühneuzeitliche Heilige Römisch Reich war durch ein ständig neu auszutarierendes Neben-, Mit- und Gegeneinander verschiedenster horizontal und vertikal verlaufender Ebenen der Herrschaft und des Rechts gekennzeichnet. Auch das religiöse Feld war nicht einheitlich, sondern durch die Konkurrenz von konfessioneller Homogenität und Religionspluralität gekennzeichnet. In sozialgeschichtlicher Hinsicht war das Reich als hierarchische Stände- sowie als Gruppengesellschaft organisiert. Das Reich ist daher weniger als gegebene politische, rechtliche und soziale Ordnung zu sehen, sondern als System, dessen spezifische Handlungsspielräume und Blockaden sich relational als je nach Konstellation größere bzw. kleinere Zwischenräume aus dem dynamischen Zusammenspiel bzw. der Paralyse mehrerer Faktoren erklären. Die Inhaber von Herrschaftsrechten, vom Kaiser bis hin zum Reichsritter, aber auch Untertanen und Angehörige außerständischer Gruppen zählten einerseits zu den Faktoren, die diese Zwischenräume konstituierten und gleichzeitig zu den Akteuren, die sie als Handlungsspielräume nutzten.

Ein solcher „Zwischenraum“ entwickelte sich seit dem späten Mittelalter auch für die Juden. Grundlagen waren die kaiserliche Kammerknechtschaft, das Judenregal, eine gewisse Duldung der Religion, die Gemeindeautonomie und die Möglichkeit die Institutionen, Kommunikationsmöglichkeiten, Rechte und Herrschaftsinhaber des Reiches für die Existenzsicherung und Verfolgung eigener Interessen zu nutzen.¹⁰ Jüdische Zwischenräume waren folglich durch unterschiedliche potentielle Handlungsmöglichkeiten gekennzeichnet, welche Juden im Rahmen des Reichs etablierten, modifizierten und nutzten. Zwischenräume und Handlungsmöglichkeiten blieben jedoch an die imperiale Struktur des Reichs gebunden und insofern immer prekär, begrenzt und wechselnden Konstellationen unterworfen.

III. Der Beitrag der jüdischen Lokalgeschichte

Für den Nachweis der Bedeutung solcher „Zwischenräume“ und ihrer Charakteristika setzt der vorliegende Band an kleinen Untersuchungseinheiten an, um deren Verschränktheit mit den imperialen Strukturen aufzuzeigen. An Studien zur lokalen Geschichte der Juden im Reich herrscht kein Mangel, es geht uns aber um den methodischen Zugang.¹¹

¹⁰ Vgl. J. Friedrich Battenberg, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: HZ 245 (1987), S. 545–599.

¹¹ Vgl. etwa zur anspruchsvollen neueren Lokalgeschichte jüdischen Lebens im Reich Fritz Backhaus/Gisela Engel/Robert Liberles/Margarete Schlüter (Hgg.), Die Frankfurter Judengasse: Jüdisches Leben in der frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 2005; Bernd-Wilhelm Linnemeier, Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der frühen Neuzeit, Bielefeld 2002; Jörg Deventer, Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Min-

Unser Band schließt sich in mehrfacher Hinsicht eigenen und fremden Vorarbeiten an: Zum einen wird erneut den Rechtsverhältnissen, unter denen Juden lebten und die sie selbst auch für sich funktionalisieren konnten, hohe Aufmerksamkeit geschenkt.¹² Dies gilt auch für die vielen Beiträgen zu Grunde liegenden Quellenbasis aus dem Bereich der Gesetzgebung und des Ordnungsrechts bzw. gerichtlicher Prozessakten. Die hier versammelten Texte konfrontieren konsequent die unterschiedlichen lokalen Lebensbedingungen von Juden mit translokalen Kontexten der imperialen Ebene, insbesondere bei Konflikten um die rechtliche Stellung von jüdischen Gemeinden und Einzelpersonen. Die imperiale Dimension wird sowohl in den Reichsstädten als auch in der ländlichen Gesellschaft der Territorien deutlich und gehört zu den Charakteristika der politisch-sozialen Welt des frühneuzeitlichen Judentums im Reich.

Der erste Teil fragt nach den Verkoppelung jüdischer und christlicher politischer, ökonomischer und sozialer Praktiken und den Formen korporativer Verfasstheit von Juden.

Am Beitrag Elkar ist zu sehen, dass auch in einem kleinen Territorium wie der Grafschaft Wertheim Juden als Funktionselite zu finden sind, auch wenn diese keineswegs an größeren Wirtschaftsunternehmungen Anteil hatten.

Karl Härter weist in seinem Beitrag auf die Verunsicherung der Obrigkeiten durch migrierende Juden hin, die sich der korporativen Verfasstheit der jüdischen Gemeinden entzogen bzw. wegen fehlender Geldmittel von ihnen ausgeschlossen waren, weil sie kein Schutzgeld zahlen konnten. Die behördlich erfolgte Ausweisung verschärfte das Migrationsverhalten, betroffene Juden suchten dies aber zu unterlaufen, indem sie ihre Aufenthalte und zeitweisen Wohnsitze flexibel zu gestalten suchten. Trotz der seit der Mitte des 17. Jahrhunderts rapide zunehmenden, speziell Juden betreffenden Ordnungsgesetzgebung schufen neue Arbeitsregelungen eine gewisse Rechtssicherheit. Ausgebaute Regelungen wie das Judengeleit und der sogenannte Leibzoll waren Ausprägungen der allgemeinen Geleitrechte, die auch christliche Personen betrafen, wenn diese um Schutz nachsuchten. Bei Verstößen konnten sich die Juden an die Reichsgerichtsbarkeit wenden.

Vera Kallenberg zeigt an einem Beispiel, dass die Wendung an christliche obrigkeitliche Gerichte auch in Fällen vorkam, in denen die rabbinische innerjüdische Gerichtsbarkeit möglich gewesen wäre. Innerjüdische und christliche Rechtsräume waren keineswegs so getrennt, wie die ältere Forschung behauptete. Der Gang einer Jüdin an das christliche Gericht brachte jedoch im Fall

derheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey (1550–1807), Paderborn 1996.

¹² Vgl. unsere bisherigen Beiträge in Andreas Gotzmann/Stephan Wendehorst (Hgg.), *Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich* (ZHF Beih. 39), Berlin 2007. Der Ertrag dieses Bandes und seiner Einzelstudien soll hier nicht noch einmal aufsummiert werden. Es sei nur darauf hingewiesen, dass hier bereits einzelne Beiträge zur jüdischen Rechtsstellung in anderen europäischen Staaten geliefert wurden.

der Herrschaft Thüngen die Obrigkeit in eine schwierige Lage, da die Gegenpartei mit Hilfe ihres Landesherrn die Kompetenz des reichsritterschaftlichen Gerichts (und damit die Herrschaftsausübung) anzweifelte.

Der zweite Abschnitt lenkt bei den untersuchten politisch definierten Räumen den Blick auf die jüdischen „Zwischenräume“, insbesondere die durch die imperiale Struktur geschaffenen mehrfachen Ebenen von Zugehörigkeiten und Abhängigkeiten. Das Beispiel Worms bildet hier wohl einen selbst für das Reich extremen Fall: Der Beitrag von Ursula Reuter widmet sich der komplizierten multipolaren Abhängigkeit der Wormser Juden von der reichsstädtischen sowie der kurpfälzischen Obrigkeit. Die Wormser Juden beobachteten den ihnen zugeschriebenen Rechtsstatus genau und suchten erfolgreich, das als pejorativ verstandene Institut der „Leibeigenschaft“ abzuschaffen.

Friedrich Battenberg betont in seinem Text zum Fall einer geteilten Herrschaft, dass Juden vielfach Objekte konkurrierender Herrschaftsansprüche gewesen sind. Unter ungeklärten Machtverhältnissen konnten sie die vergleichsweise besten Lebensbedingungen realisieren. Konflikte zwischen Obrigkeiten boten auch die einfachste Möglichkeit, den Kaiser als obersten Schutzherrn der Juden im Reich ins Spiel zu bringen und die Reichsgerichtsbarkeit als Faktor im lokalen Rum zu verankern. Der Beitrag Gerhard Rechters prüft auf der Grundlage von Herrschaftsrechnungen die Attraktivität des Judenschutzes für reichsritterschaftliche Gebiete und kommt zu dem Schluss, gegenüber den bescheidenen finanziellen Vorteilen sei das Hauptmotiv wohl eher im darin zum Ausdruck kommenden politischen Hoheitsstatus zu suchen. Die Schutzjuden selbst empfanden jedoch wohl eher eine regionale als eine herrschaftliche Bindung.

Der dritte Teil versammelt Fallbeispiele, in denen ein „Zwischenraum“ für Juden (zwischen kaiserlichem Zentrum und Reichsterritorien) über die Tätigkeit der Reichsgerichte realisiert und abgesichert wird. Der Beitrag von André Griemert gibt zunächst einen Überblick zu Reichshofratsprozessen unter Beteiligung von Juden in der Regierungszeit Ferdinands III. und nutzt einen elsässischen Fall als Lackmustest für die Auswirkungen der Westfälischen Friedensregelungen auf die jeweiligen Herrschaftsrechte Frankreichs und des Reiches. Klagen von elsässischen Juden wurden entweder als willkommener Hebel des politischen Einflusses oder als Störfall bewertet. Im Beitrag von Thomas Lau wird erklärt, unter welchen Bedingungen die Juden der kleinen Reichsstadt Buchau vom innerstädtischen Eingreifen des Schwäbischen Kreises und des Kaisers profitierten. Vom Objekt obrigkeitlicher Wirtschaftspolitik wurden sie zu einem urbanen Machtfaktor, der allerdings deshalb zur Zielscheibe innerstädtischer oppositioneller Kräfte der Bürgerschaft wurde.

Schon Battenberg führt in seinem Beitrag auch soziale Konflikte von Judenschaften mit den christlichen Dorfgemeinden an, für die auch der Beitrag von Stefan Ehrenpreis ein nachdrückliches Beispiel liefert. Der Konflikt um den bayreuthischen Flecken (Erlangen-)Bruck wurde durch den Reichshofrat beruhigt, in dem der Streitgegenstand von den antijüdischen Implikationen

freigehalten wurde, die ihm die Klägerpartei zu geben versuchte. Die jüdische Gemeinde in Bruck wurde als integrativer Bestandteil der Untertanenschaft nicht in Frage gestellt. Verena Kasper-Marienberg erörtert in ihrem Beitrag die rechtlichen Handlungsspielräume, die jüdischen Gemeinden am Ende des 18. Jahrhunderts blieben. Sie bezieht sich dabei auf das Frankfurter Beispiel, verbunden mit einem generellen Überblick zur Tätigkeit des Reichshofrats in Prozessen unter Beteiligung von Juden. Der Beitrag von Anette Baumann zeigt, dass das Reichskammergericht in einem Hamburger Prozess am Ende des 18. Jahrhunderts die Fragen des Judenschutzes ideologisch auflud und mit Fragen des aufgeklärten Menschenrechtsdiskurses verknüpfte. Stephan Wendehorst weist auf die Existenz jüdischer Gemeinden in Oberitalien hin, die sich in den zum Reich zählenden Gebieten charakteristisch häuften.

IV. Forschungsperspektiven

Unser Band möchte die Interpretationen jüdischer Geschichte im frühneuzeitlichen Europa voranbringen durch den Nachweis imperialer „Zwischenräume“, die Juden unter anderem auch mit anderen Bevölkerungsgruppen in europäischen Imperien vergleichbar machen. Personen mit besonderer Nähe zum imperialen Zentrum gab es nicht nur im Reich, sondern in zahlreichen europäischen Ländern.

Sammelbände ersetzen keine monographischen Darstellungen. Die hier versammelten Beiträge können nur einen ersten Einblick in die Forschungsproblematik geben, wie man die imperialen Strukturen des Reiches in einen europäischen Kontext und Vergleich einordnen kann. Weitere Arbeiten sind notwendig, die das Verhältnis von Reichszentrale und Reichsinstitutionen zur jüdischen Bevölkerungsgruppe anhand konkreter Politik- und Handlungsfelder und anhand verschiedener regionaler Zugriffe untersuchen. Damit ist die Möglichkeit verbunden, die Unterschiedlichkeit territorialer Herrschaftsordnungen nach Raum, Epoche, Lehens-, Rechts- und Verwaltungsstrukturen u. a.m. zu berücksichtigen. In vorliegendem Band wird dies vor allem an den Verhältnissen in Kleinterritorien vorgeführt, was jedoch Einseitigkeiten hervorrufen würde, wenn eine Konfrontation mit größeren territorialen Einheiten ausbliebe. Auch müssen die am politisch-rechtlichen Rahmen orientierten Fragestellungen durch Untersuchungen des Diskurses über diesen Rahmen in der frühneuzeitlichen politischen Öffentlichkeit ergänzt werden.

Ein zweites wesentliches Untersuchungsfeld, dass den Blick für europäische Verbindungen und Kontexte schärft, kommt in unseren Beiträgen nur gelegentlich ins Spiel: die Juden als ökonomischer Faktor in der frühneuzeitlichen Wirtschaft. Für den Zusammenhang des Reiches sind wichtige neuere Forschungen zu den jüdischen Hoffaktoren geleistet worden, aber ein Überblick fehlt nach wie vor, um nicht auf die rassistisch inspirierte Darstellung

von Heinrich Schnee zurückgreifen zu müssen.¹³ Diese besondere Personengruppe ist für das politische System des Reiches wichtig, weil die Hoffaktoren in der Finanzierung und Versorgung der Reichsarmee eine entscheidende Rolle spielten, mithin in dem Sektor, den Whaley als einen Integrativfaktor des Reiches *par excellence* ansieht. Beide genannten Untersuchungsfelder sind hervorragend geeignet, um die Integration der Jüdischen Geschichte in die Allgemeine Geschichte der Frühen Neuzeit zu befördern.

¹³ Rotraut Ries/Friedrich Battenberg (Hgg.), *Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die deutsche Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert*, Hamburg 2002. Materialreich, aber ideologisch kontaminiert ist Heinrich Schnee: *Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus*, 4 Bde., Berlin 1953–1964.

1. Juden im Alten Reich – Lokale Korporation oder translokale Minderheit?

Rainer S. Elkar

Die Juden und das Silber. Eine Studie zum Spannungsverhältnis zwischen Reichsrecht und Wirtschaftspraxis im 17. und 18. Jahrhundert

2002 veröffentlichte Jacques Attali unter dem Titel „*Les juifs, le monde et l'argent*“ eine umfangreiche Wirtschaftsgeschichte der Juden. Es ist nicht sein erstes umstrittenes Werk. Hier nun findet sich – in bewusstem Gegenüber zur Weberschen Kapitalismus-These – die Ansicht, dass jenes Volk, das den Monothéismus ‚erfunden‘ habe, auch zum Begründer der kapitalistischen Ethik geworden sei, wobei der prominente Autor durchaus die Gefahr erkennt, mit einem derart „schwefelhaltigen“ Gegenstand Missverständnisse über ‚die‘ Juden und ‚das‘ Geld auszulösen. Vielleicht ist dies der Grund, warum im Unterschied zu anderen, kaum weniger problematischen Werken Attalis eine deutsche Übersetzung bislang noch nicht erschien.¹ Gleichwohl – Thema und Titel verbinden sich auf besondere Weise mit den nachfolgenden Ausführungen, meint doch *l'argent* nicht nur das Geld, sondern auch das Silber. So ist im Französischen begrifflich gewahrt, was in der *longue durée* der Geldgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, teilweise sogar bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts den Charakter des Geldes bestimmte: seine Eigenschaft als Ware. Im Unterschied zu *la monnaie*, dem minderwertigen Klein- oder Scheidegeld, ist *l'argent* nicht nur die allgemeine Geldbezeichnung, sondern verweist zugleich darauf, dass es einst aus Edelmetall gemacht wurde mit einem Feingehalt, der dem Realwert der Münze entsprechen sollte. Dergestalt

¹ Erstveröffentlichung des Beitrags in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 97/1 (2010), S. 3–39. Der für den vorliegenden Sammelband leicht redigierte Wiederabdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Franz Steiner Verlages und der VSWG. Vgl. Jacques Attali: *Les juifs, le monde et l'argent. Histoire économique du peuple juif*. Paris 2002, S. 10, 393–397. Im vom Autor formulierten Klappentext heißt es: „Pourtant, il est d'une importance capitale, pour les hommes d'aujourd'hui, de comprendre comment l'inventeur du monothéisme s'est trouvé en situation de fonder l'éthique du capitalisme, avant d'en devenir, par certains de ses fils, le premier banquier, et par d'autres, le plus implacable de ses ennemis.“ Attali, Hochschullehrer, Naturwissenschaftler und Ökonom, wirkte als Berater von Mitterand und Sarkozy, war zeitweilig Präsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, ist Präsident einer internationalen gemeinnützigen Organisation für Mikrokredite und Autor von mehr als dreißig Büchern. Vorwürfe, dass Attali sich mehr an Publikumswirksamkeit als an wissenschaftlicher Genauigkeit orientiere, wurden verschiedentlich laut. Zur Kontroverse um den Titel vgl. das Interview „*Les juifs, les chrétiens et l'argent*“, veröffentlicht in: <http://www.denistouret.fr/ideologues/Attali.html> [Zugriff: 19.12.2009]. Eine italienische Ausgabe erschien 2002, 2005 eine spanische in Mexiko. Bislang ist noch keine Rezension in einer deutschen wirtschaftshistorischen Zeitschrift erschienen.

umlaufend trug es zwei der drei Geldfunktionen in sich: die Zahlungs- und die Wertaufbewahrungsform.²

Wer mit Silber handelte, der handelte faktisch auch mit Geld und umgekehrt. Diese für Realwertssysteme charakteristische Wechselbeziehung entwickelte sich in der Wirtschaftspraxis des 17. und 18. Jahrhunderts weiterhin verstärkt in Richtung einer Privatisierung des Edelmetallhandels. In dem Interaktionsfeld von Rohstoffhandel, Münzprägung und -vertrieb – wiederum häufig mithilfe privater Edelmetall- und Geldhändler – waren Manipulationen möglich, die das Recht herausforderten. Das Strafrecht fiel weitgehend in territoriale Zuständigkeiten, doch das Münzrecht der Münzstände ging ursprünglich aus einem Regal hervor und blieb in der Endzuständigkeit von Kaiser und Reich. War das Reichsrecht schon im 16. Jahrhundert weitgehend daran gescheitert, ein einheitliches Währungssystem einzurichten, so konzentrierte es sich – Impulse aus den Reichskreisen aufnehmend – darauf, die Wirtschaftspraxis so zu sanktionieren, dass in der Vielfalt wenigstens der ‚innere‘, das heißt der reale Wert des Geldes gewahrt blieb. Zwischen beiden Seiten, der Wirtschaftspraxis und dem Reichsrecht, bildete sich ein Spannungsverhältnis, das von privatem Gewinnstreben bis zur Behauptung oder Durchsetzung wirtschafts-, territorial- und reichspolitischer Interessen reichte. Ob diesbezüglich eher rückständiges Beharren oder in die Moderne weisender Fortschritt zu beobachten ist, bedarf der Überprüfung – am besten durch die Analyse eines Konfliktfalles, der die Grenzen von Wirtschaftspraxis und Reichsrecht aufzeigt. Solche Konfliktfälle waren im Alten Reich stets in den Territorien verankert, weswegen der Betrachtung eines Prozesses vor dem Reichshofrat hinreichende paradigmatische Bedeutung für die Beurteilung des geschilderten Spannungsverhältnisses zukommt. Der Reichshofrat entstand unmittelbar dem Kaiser und war für Streitfälle zwischen Reichsständen zuständig; neben dem Reichskammergericht war er eines der beiden höchsten Gerichte des Alten Reiches.³ Dass es bei dem Streit nicht zuletzt um die

² Die dritte Funktion, nämlich Geld als Zähl- und Recheneinheit, die in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen monetären Realwertssystemen stets von dem umlaufenden Geld unterschieden war und in den Rechnungen auftauchte, bleibt in den nachfolgenden Ausführungen weitgehend außer Betracht.

³ Der Text der Reichshofratsordnung findet sich unter: <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que2641.pdf> [Zugriff: 19.12.2009]. Vgl. Oswald von Gschliesser, *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung. Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*, Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich; 33), korrigierte Neuauflage von Wolfgang Sellert, Nendeln 1970. Wolfgang Sellert, *Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Aalen 1973. Ders. (Hg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht – ein Konkurrenzverhältnis*, Köln/Weimar/Wien 1999. Ders., *Der Reichshofrat. Begriff, Quellen und Erschließung, Forschung, institutionelle Rahmenbedingungen und die wichtigste Literatur*, in: *zeitenblicke* 3/3 (2004), <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/sellert/index.html> [Zugriff: 19.12.2009] mit weiterführenden Literaturangaben. Edgar Liebmann, *Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit im Spiegel der Forschung*, in: Anja

‚Juden im Recht‘ geht, verstärkt den allgemeinen Belang des zu schildernden Falles. Und so ist für die Bewertung des Spannungsverhältnisses zwischen Reichsrecht und Wirtschaftspraxis die genau nachzuvollziehende Stellung der Juden ein überaus geeigneter Indikator – keineswegs nur für das Befinden der Juden im Besonderen, sondern auch für den Zustand der gesellschaftlichen Entwicklung im Allgemeinen.⁴

Ohne Frage gerieten Juden, denen im Hochmittelalter an nicht wenigen Orten der Handel mit Silber und sogar das Prägen von Münzen, also die Ausföhrung eines hoheitlichen Rechts, anvertraut wurde,⁵ im Lauf der Jahrhunderte zunehmend in eine rechtlich prekäre Lage, je mehr Geld in Umlauf kam und je mehr der Silbergehalt Manipulationen ausgesetzt war. Wieweit dieser Sachverhalt tatsächlich als prekär zu bezeichnen ist, darum geht es in den folgenden Ausführungen. Natürlich war dieser nicht ausschließlich durch den Geld- und Silberhandel bedingt, selbstverständlich spielte die Problematik der Zinsleihe, der Wechselgeschäfte und des Verdrängens der Juden aus produktiven Tätigkeiten eine nicht unerhebliche Rolle,⁶ und doch bietet ein Fallbeispiel

Amend/Anette Bauman/Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal (Hgg.), *Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung*, Köln/Weimar/Wien 2007 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich; 52), S. 151–172.

⁴ Vgl. allgemein Rolf Kießling (Hg.), *Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800*, Berlin 2007 (Colloquia Augustana; 25). Zu den ‚Juden im Recht‘ vgl. Friedrich Battenberg, *Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, in: *Historische Zeitschrift* 245 (1987), S. 545–599. Ders., *Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium*, in: Rolf Kießling (Hg.), *Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches*, Berlin 1995, S. 53–79. Andreas Gotzmann/Stephan Wendehorst (Hgg.), *Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich*, Berlin 2007 (*Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft; 39). Andreas Gotzmann, *Jüdische Autonomie in der frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum*, Göttingen 2008 (*Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden*; 32).

⁵ Vgl. Michael Toch, *Juden*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Band 5, München/Zürich 1991, Sp. 781–783. Barbara Staudinger, *Silber für den Kaiser. Juden an der Wiener Münze vom 12. bis 18. Jahrhundert*, in: *Die Münze* 19 (2008), Teil 1 in: 2. Ausgabe März/Mai, S. 16–18, Teil 2 in: 3. Ausgabe Juni/Aug., S. 14–16.

⁶ Vgl. Markus Johannes Wenninger, *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert*, Wien/Köln 1981 (*Archiv für Kulturgeschichte*, Beiheft; 14). Ders., *Geldkreditgeschäfte im mittelalterlichen Erfurt*, in: Ulman Weiss (Hg.), *Erfurt – Geschichte und Gegenwart*, Weimar 1995 (*Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt*; 2), S. 339–438. Alfred Haverkamp (Hg.), *Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1981 (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters*; 24). Ders., *Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters*, Berlin 1991. *Historisches Museum der Pfalz* (Hg.), *Europas Juden im Mittelalter. Mit Beiträgen von Alfred Haverkamp, Karin Birk u. a.* Ostfildern-Ruit 2004. Rotraut Ries, *Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert*, Hannover 1994 (*Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen*; 35/Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit; 13). Gerd Mentgen, *Studien zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Elsaß*, Hannover

des jüdischen Silberhandels aus dem 18. Jahrhundert mehr als nur hinreichende Einblicke in die Unsicherheiten jüdischer Existenz. Wesentlich verursacht war dies durch rechtliche Bestimmungen, die seit dem 17. Jahrhundert zwar nicht ausschließlich, aber doch vor allem dem jüdischen Silberhandel immer engere Grenzen setzten, ihn im Prinzip sogar gänzlich zu unterbinden suchten. Davon handelt ein erster Abschnitt (I). Es folgt dann ein Stück Mikrogeschichte, das heißt die Schilderung eines Falles, in den mehrere Wertheimer Juden verwickelt waren, wobei die besonderen Umstände der Grafschaft und des Wertheimer Münzwesens sowie die Stellung der Juden im Silberhandel zwischen Wertheim und Frankfurt besonders zu berücksichtigen sind (II). Da die Causa dem Reichshofrat zur Entscheidung vorgetragen wurde, sind das Verfahren, das Urteil und die Verhältnismäßigkeit der Entscheidungsgründe zu würdigen (III), ehe sich das Augenmerk auf das Verhältnis von Recht, Risiko und herrschaftlichen Interessen richtet (IV). Abschließend soll es darum gehen, zu erklären, welche Bedeutung dem Fall zukommt und wie der Spannungsbogen zwischen Reichsrecht und Wirtschaftspraxis zu beurteilen ist, wobei das Maß der Moderne ausgerichtet am Idealtyp des Weberschen *Antalstsstaates* zum Kriterium wird (V).

Die Rechtslage

„Ingleichen solle denen Gold- und Silber-Dratzieheren, und Posamentierern, das Einwechseln und Verbrechen der gangbaren Münz-Sorten, wie nicht weniger der Silber-Kauff, nicht allein ihnen, sondern auch allen andern privatis insgemein, bevorab den Juden gänzlichen verboten, so dann berührter Silber-Kauff anderster nicht, als mit Bewilligung jedes Orts Obrigkeit verstattet werden.“⁷

Dieses weitreichende Verbot des Silberhandels und der Münzverfälschung, letztere schon in der Carolina 1532 als todeswürdiges Verbrechen bezeichnet,⁸

1995 (Forschungen zur Geschichte der Juden, A; 2). Ders., Der Münzfrevelvorwurf. Ein Beitrag zur Erforschung antijüdischer Stereotype, in: Angela Giebmeier/Helga Schnabel-Schüle (Hgg.), Das „Wichtigste ist der Mensch“. Festschrift für Klaus Gerteis, Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen; 41), S. 291–307. Jacques Le Goff, Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter. Mit einer Einführung von Johannes Fried, Stuttgart ²2008, S. 46 (J. Le Goff), S. 144–154 (J. Fried). Michael Toch (Hg.), Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen, München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien; 71).

⁷ V. Kaiserliche Resolution, in puncto monetae, d. d. Regensburg 5. Sept. 1667, in: Johann Christoph Hirsch (Hg.), Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. Fünfter Theil, Nürnberg 1759, S. 18–24, hier S. 22.

⁸ Gustav Radbruch (Hg.), Die Peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart 1960, 111. Bestimmung, S. 77, dort heißt es: Wer diesbezüglich „geverlich vnd boßhaftiglich dem nechsten zu nachtheyl wissentlich [gefälschte Münzen] außgibt“, der soll „nach gewonheyt auch satzung der recht mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden“. Vgl. weiter: „Müntz-Fälschung“, in: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universalexicon Aller Wissenschaften und Künste [...], Band 22, Leipzig/

ist Teil der umfassenden Kaiserlichen Resolution zum Münzwesen, die am 5. September 1667 in Regensburg, also bereits zu Zeiten des sogenannten Immerwährenden Reichstages, durch die Unterzeichnung des kaiserlichen Bevollmächtigten Gesetzeskraft erlangte. Sie griff weitgehend ein sieben Punkte umfassendes *Reichs-Bedencken* der Reichsstände vom Dezember des Vorjahres auf, das die Bewertung in- und ausländischer Münzsorten, die Bewahrung guter inländischer und die Abwehr schlechter ausländischer Münzen im Zahlungsverkehr, das Scheidemünzwesen sowie das verbotene Nachprägen, Beschneiden und Einschmelzen von Silber- und Goldmünzen behandelte. Bemerkenswert ist dabei nicht nur die Hervorhebung bestimmter Berufe,⁹ sondern auch eine gewisse Verschärfung des Tones bezüglich der Juden innerhalb von knapp einem Jahr, hieß es doch 1666 noch:

„nachdem die Erfahnuß bezeigt, daß sonderlich die Juden sich an der Münz auff ein v[nd] andere Weeg offtmahl vergriffen, vnd wider die Reichs-Constitutiones freventlich handeln, so seynd demnach die Stände in deren Gebüeth sich diese aufhalten, ernstlich zu erinnern, auf diese ihr guetes v[nd] embsiges Aufmercken zu tragen.“¹⁰

Doch Reglementierungen des Silberkaufes setzten wenigstens eineinhalb Jahrhunderte zuvor ein und bestimmten – vor allem auf der Grundlage des zitierten Gesetzes von 1667 – auch jenen Prozess in den Jahren 1766 bis 1768, von dem später die Rede sein wird. Stets ging es um die Sorge, dass es bei der Beschaffung des Silbers nicht ordentlich zugehe, dass Münzen – als wertvoller Rohstoff – nicht korrekt eingewechselt, dass sie auf unlautere Weise beschnitten oder *geschwächt* würden, dass Granulat, Bruchsilber, Silbergeschirr oder -schmuck unkontrolliert eingeschmolzen, dass Fuhr-, Schiff- oder Kaufleute nicht hinreichend überwacht würden, dass das Zoll- und Passwesen nicht die gebührende Beachtung erführe und dass auf diese Weise *Unterschleiff* zu befürchten sei.

Die meisten der hier genannten Übel wurden bereits in einer Stellungnahme des Schwäbischen Kreises aus dem Jahre 1607 festgehalten, wobei auch damals schon drei Personengruppen als besonders verdächtig erschienen:

Halle 1739, Sp. 540–548. „Münzverbrechen“, in: Johann Georg Krünitz, Oekonomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte, Band 97, Berlin 1805, S. 359.

⁹ Was die genannten Berufe anbelangt, so stellten die Gold- und Silberdrahtzieher Drahterzeugnisse her, die lediglich vergoldet waren. Die insbesondere in Nürnberg heimatische leonische Drahtzieherei veredelte Kupfer- und Messingdrähte mit Edelmetall. Die Posamentierer oder Bortenmacher stellten Besatzartikel, Borten, Bänder, Tressen, Schnüre und Fransen her, die – bei besonders wertvollen Stücken – mit Edelmetallfäden durchwirkt waren. Vgl. Herbert Aagard, Drahtzieher, in: Reinhold Reith (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, München 2008, S. 60–64. Reinhold Reith, Bortenmacher, in: ebd., S. 38–41. Bei all diesen Berufen wie auch bei den nachfolgend erwähnten Goldschmieden, Gold- und Silberarbeitern sowie Goldschlägern ist davon auszugehen, dass sie gewisse Mengen Edelmetalls bevorrateten, was zu Befürchtungen missbräuchlicher Nutzung Anlass gab.

¹⁰ CLXXII. Project Reichs-Guetachtens im Münzwesen. Dictat. 9/19. Decembris 1666. per Moguntinum, in: Johann Christoph Hirsch (Hg.), Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. Vierter Theil, Nürnberg 1758, S. 405–414, hier S. 407.

erstens *verdorbene Handels-Leute*, zweitens Goldschmiede und drittens die Juden.¹¹ Gemeinsam wurden diese am Silberhandel Beteiligten als *Privat-Personen* bezeichnet, was sie von jenen absetzte, die im Auftrag eines Münzstandes berechtigt waren, Silber für die Münzstätten zu besorgen: nämlich Münzbeamte, insbesondere die Münzmeister, die eine Prägeanstalt leiteten, und Wardeine, die eine solche kontrollierten.¹² Gewiss handelten auch Goldschmiede zuweilen in offiziellem Auftrag, doch war dies längst nicht mehr die Regel. Zu ihrer Berufstätigkeit gehörte unter anderem das Schmelzen von Gold und Silber, um daraus ihre Produkte herzustellen, doch gab es auch andere Handwerker, die ebenfalls die beiden Edelmetalle aufbereiteten oder weiterverarbeiteten. Sie alle sollten im Laufe der Zeit von besonderen Restriktionen getroffen werden.

Grundsätzlich gehörte es zu den wichtigsten Aufgaben der Reichskreise, das Münzwesen zu überwachen und bei Münzverstößen, die nicht von den zuständigen Münzständen behoben oder geahndet wurden, in Vertretung des Kaisers einzuschreiten, sofern dieser nicht eigene Kommissare entsandte. Auf den Kreis-Probationstagen versammelte sich ein äußerst sachkundiges Personal, das nicht nur das Münzwesen beständig prüfte und entsprechende Valuationen veröffentlichte, sondern auch die Beschlüsse in Münzangelegenheiten im Wesentlichen vorbereitete.¹³ Dies war in den geld- und währungspolitischen Turbulenzen im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts von

¹¹ CXXII. Müntz-Bedencken des Schwäbischen Crayßes, d. ao. 1607, in: Johann Christoph Hirsch (Hg.), *Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. Dritter Theil*, Nürnberg 1757, S. 338–345, hier S. 344, 341. Tatsächlich reicht die kritische Beobachtung des genannten Personenkreises sogar bis ins 16. Jahrhundert zurück, wurde doch 1576 in einer kaiserlichen Vorlage an die Reichsstände die Einzünftung und Vereidigung des Münzpersonals vorgeschlagen, „dan sonsten will ein Jeder verdorbener Kauffmann, Judt vnd Goldtschmiedt ein Münzmaister werden“. Siehe: LXXXI. Bedencken wie die Münz Ordnung zu verbessern vnd die darwieder bißhero eingerißene Mängel abzuschaffen seyn, von der Kayserl. Mayt. In [!] Conclusions-Schrifft den Stennden vbergeben, den 15. Decembr. 1576, in: Johann Christoph Hirsch (Hg.), *Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. Zweyter Theil*, Nürnberg 1756, S. 238–240, hier S. 239.

¹² Zum Münzbetrieb vgl. Wolfgang Trapp, *Kleines Handbuch der Münzkunde und des Geldwesens in Deutschland*, Stuttgart 1999, S. 48.

¹³ Vgl. H. Thomas Christmann, *Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung des Münzwesens. Zugleich ein Beitrag zum Rechtsetzungsverfahren im Heiligen Römischen Reich nach dem Westfälischen Frieden*, Berlin 1988 (Schriften zur Rechtsgeschichte; 41). Ders., *Die Reichsmünzordnungen und deren Umsetzung durch die Reichskreise*, in: Reiner Cunz (Hg.), *Währungsunionen. Beiträge zur Geschichte überregionaler Münz- und Geldpolitik*, Regensburg 2002 (Numismatische Studien; 15), S. 197–219, insbes. S. 208–212. Harald Witthöft, *Die Münzordnungen und das Grundgewicht im Deutschen Reich vom 16. Jahrhundert bis 1871/72*, in: Eckart Schremmer (Hg.), *Geld und Währung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1993 (VSWG, Beiheft; 106), S. 45–68. Zu Münzwesen und -politik der Reichskreise vgl. allgemein: Winfried Dotzauer, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

besonderer Bedeutung.¹⁴ 1617, zehn Jahre nach dem erwähnten schwäbischen *Münz-Bedencken*, bekundeten der Niedersächsische und kurz danach der Kurrheinische Kreis ein ähnliches Aufmerken bezüglich des „Silberkauffes vnd Verkauffens“ durch „Kauffleuth, Krämer, Juden vnd andere Privat-Persohnen“, die sich der „Vngebühr vnterwunden“ und dabei gegen die „Reichs-Constitutionen“ gehandelt hätten.¹⁵ All dies lag kurz vor dem Dreißigjährigen Krieg zu Beginn der Kipper- und Wipperzeit, jener großen bis etwa 1623 währenden Inflationsphase, die durch Manipulationen am Silbergehalt der Münzen aufs Schlimmste gekennzeichnet sein sollte.¹⁶ Juden waren ohne Zweifel an obskuren Geldgeschäften beteiligt; freilich nicht nur sie, hatte doch in eben jenem Jahre 1617 Friedrich Ulrich, als Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (Wolfenbüttel) selbst Angehöriger des Niedersächsischen Kreises, mit dem Einwechseln, Einschmelzen und Umprägen guter in schlechte Münzen sehr zum Schaden seines Landes begonnen.¹⁷ Im Oktober 1623 reagierte

¹⁴ Vgl. Jürgen Gerhard, Ursachen und Folgen der Wandlungen im Währungssystem des Deutschen Reiches 1500–1625. Eine Studie zu den Hintergründen der sogenannten Preisrevolution, in: Schremmer, Geld und Währung, S. 69–84. Ders., Ein schöner Garten ohne Zaun. Die währungspolitische Situation des Reiches um 1600, in: VSWG 81 (1994), S. 156–177.

¹⁵ XL. Auszug aus dem Abschied des von dem Nieder-Sächsischen Craiß zu Braunschweig gehaltenen Münz-Probations-Tags d. d. 30. Sept. 1617, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 86–95, hier S. 88. Ähnlich dann auch: XLI. Abschied des zu Oberweßel von der vier Rheinischen Churfürsten, dahin abgeordneten Rätthen gehaltenen Müntz-Probations-Tags, d. d. 3. Oct. A. 1617, in: ebd., S. 96. Hier werden die „heilosen Juden vnd Gewinn-suchenden Kauff- vnd Handelsleuten die sträflich mit dem Münzweesen gebahren“ als besondere Übeltäter bezeichnet.

¹⁶ Vgl. Herbert Rittmann, Deutsche Geldgeschichte 1484–1914, München 1975, S. 223–256. Konrad Schneider, Frankfurt und die Kipper- und Wipperinflation der Jahre 1619–1623, Frankfurt am Main 1990 (Mitteilungen aus dem Frankfurter Stadtarchiv; 11). Ulrich Rosseaux, Die Kipper und Wipper als publizistisches Ereignis (1620–1626). Eine Studie zu den Strukturen öffentlicher Kommunikation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, Berlin 2001 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 67). Ders., Inflation und Öffentlichkeit. Die Publizistik zur Kipper- und Wipperzeit 1620–1626, in: Christian De-kesel/Thomas Stäcker (Hgg.), Europäische numismatische Literatur im 17. Jahrhundert (54. Wolfenbüttler Symposium, 7.–10. Mai 2003), Wiesbaden 2005, S. 301–310. Zu der „sehr unbequemen Konkurrenz“ von Juden „beim Silberkauf der kaiserlichen Münze in Wien“ vgl. Paul W. Roth, Die Kipper- und Wipper-Zeit in den Habsburgischen Ländern, 1620 bis 1623, in: Schremmer, Geld und Währung, S. 85–103, hier S. 90.

¹⁷ Zu Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel vgl. ADB 7, S. 502 f. Horst-Rüdiger Jarck, Friedrich Ulrich, in: ders. (Hg.), Braunschweigisches Biographisches Lexikon 8.–18. Jahrhundert, Braunschweig 2006, S. 234 f. Zur niedersächsischen und der damit verbundenen Harzer Geldgeschichte in der Kipper- und Wipperzeit: Wilhelm Jesse, Münz- und Geldgeschichte Niedersachsens, Braunschweig 1952 (Werkstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig; 15), S. 74–79. Bernd Sprenger, Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart, Paderborn/München/Wien/Zürich ³2002, S. 105–110. Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung (Hg.), Münz- und geldgeschichtliche Probleme des 17. Jahrhunderts im Harzraum. Die große und die kleine Kipperzeit, Nordhausen 2004 (Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung; 12). Ulf Dräger, Abriss der Stolberger Münzgeschichte vom Mittelalter bis zur

auch die Reichsstadt Frankfurt in „disen betrübten Zeiten“ auf die „schädliche Confusion im Müntzwesen“, indem sie neue Kurswerte für Gold- und Silbermünzen festlegte. Wer sich daran nicht hielt, der sollte „mit Thurn- [Turm-, d.h. Haft-] oder Geld-“, im Wiederholungsfall „mit Leibs-Straffen“ überzogen werden, „sonderlich“ aber sollten „die Juden an Pranger gestellt und ihnen die Müntzen, damit sie sich vergriffen, um den Hals gehängt und hernacher mit Ruthen ausgestrichen und des Lands verwiesen werden“. Zwar drohte auch anderen „Einnehmer[n] und Durchschleiffer[n] Ähnliches“, doch zeigt die ausdrückliche Hervorhebung der Juden eine deutliche Zuspitzung, zumal von der Pranger- und Prügelstrafe sowie der Landesverweisung im Allgemeinen so nicht die Rede war.¹⁸ Dass Juden tatsächlich schlechter gestellt wurden als „Christliche, Ehrliche Kauff- und Handels-Leute“, trat schon wenige Monate später, das heißt im Februar 1624, ein: Mit Bezug auf das zuvor ergangene Münzedikt sollten sie aus dem Geldhandel geringeren Gewinn ziehen und gemäß der Reichspoliceyordnung von – wohlgemerkt – 1530 „heilsamlich“ gehalten sein, sich „aller wucherlichen Contracten“ zu enthalten „und mit ziemlicher Handthierung und Hand-Arbeit ihre Nahrung“ zu suchen.¹⁹

Fasst man die rechtliche Entwicklung jener Jahre zusammen, so kam es vor dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs noch zu keinen einheitlichen, reichsgesetzlichen Sanktionen. Vieles blieb rechtlich in der Schwebe, das meiste spiegelte regionale oder lokale Interessen. Immerhin war ein Kreis von Verdächtigen bestimmt, der zunehmend, wenngleich in unterschiedlichen Hervorhebungen, zum Objekt zunächst geplanter und schließlich beschlossener Restriktionen gemacht wurde. Edelmetallverarbeitende Berufe und der Edelmetallhandel wurden immer sorgsam beobachtet, die Juden aber – auch dies zeichnet sich ab – unterlagen einem schärferen Misstrauen. Nach dem Ende des Krieges, als der latent vorhandene Silbermangel wieder deutlicher spürbar wurde und der inflationäre Umlauf minderwertig ausgeprägter Geldsorten erneut zunahm, mündeten die regionalen Bestrebungen schließlich in die Reichsgesetzgebung ein.²⁰

Mehrere Expertengutachten, *Conclusa* der Reichskollegien und auch Reichsschlüsse gingen seit 1655 dem Gesetz von 1667 voraus;²¹ sie such-

frühen Neuzeit, in: Monika Lücke/ders. (Hgg.), „die Mark zu 13 Reichstaler und 8 Groschen beibehalten werde“. Die Alte Münze in Stolberg (Harz), Leipzig 2004, S. 9–18.

¹⁸ XCI. Der Stadt Franckfurth neue Müntz-Ordnung, d. d. 23. Oct. an. 1623, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 224–229, hier S. 224, 227.

¹⁹ XCIV. Decretum der Churfürstl. und Gräflichen, wie auch der Stadt Franckfurth Abgeordneten und Deputirten, dero in ihrem Correspondenz-District begriffener Judenschaft, den Geld- und Müntz-Wechsel betreffend, d. d. Franckfurth Dienstag den 17/27. Febr. ao. 1624, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 234 f.

²⁰ Vgl. Rittmann, Deutsche Geldgeschichte, S. 262. Ders., Auf Heller und Pfennig. Die faszinierende Geschichte des Geldes und der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, München 1976, S. 43–45. Sprenger, Das Geld der Deutschen, S. 120.

²¹ Vgl. Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 359–404. Hier insbesondere: CLXIII. Gutachten der Müntz-Wardeinen aus den 3. correspondirenden Fränck- Bayer- und Schwäbischen Craisen, über die den 10./20. May 1666. dictirte 7. Puncta deliberanda in materia des

ten das Münzwesen zu verbessern und Missbräuche abzustellen. Zunächst, das heißt 1655, waren es die Drahtzieher sowie die Gold- und Silberarbeiter,²² gegen die Klagen aus dem Kreis der oberdeutschen Wardeine erhoben wurden. Im gleichen Zuge folgte die Beanstandung, dass es „Goldt- und Silber-Aufkauffer“ gebe „(worunter etlicher Orten die Juden vermuthlich seyn möchten), welches keinem privato, sondern allein der Obrigkeit gebühre.“²³ Bald kamen – diesmal aus einer sächsischen Perspektive – die edelmetallverarbeitenden Goldschläger²⁴ und Posamentierer als besonders zu beaufsichtigende Gewerke hinzu; gegen irgendwelche jüdische Betätigungen erhoben die Sachsen keinerlei Bedenken.²⁵ Diese wurden 1662 im Schwäbischen Kreis laut, verbunden mit der Absicht, dass

„sonderlich aber denen hin- und wider zerstreuten bosshafften vndt vortheilhaftigen Juden ihr Beschneiden vnd Ringern der gueten Müntz-Sorten, auch andere damit in vielerley Weeg vnde Practiquen alles Ernsts und bey höchster Leibs- und Lebens-Straff, denen heilsamen Reichs-Constitutionibus vnd dem Müntz-Edict gemäß, gantzlich niedergelegt werden mögten.“²⁶

Immer deutlicher zeichnete sich das Bestreben ab, den gesamten Edelmetallmarkt zu reglementieren und die Bearbeitung von Gold und Silber genau zu kontrollieren. Hatten die Oberdeutschen 1655 schon „hochverbotener

Münzwesens, S. 362–366. Fürstliches Conclum bey dem Reichs-Tag zu Regensburg vom 16/26. Julii A. 1666. in puncto des Münz-Weesens, S. 377–386, das jegliche Form von Münzfälscherei und des Aufwechsels beanstandet.

²² Johann Georg Krünitz, *Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land- Haus- und Staats-Wirthschaft in alphabetischer Ordnung*, Band 19, Berlin 1780, S. 459f. erklärt den Beruf wie folgt: „Gold-Arbeiter 1. Ein jeder, dessen vornehmste Beschäftigung in Verarbeitung oder Bearbeitung des Goldes besteht, dahin denn auch die Goldspinner, Goldplätter, Weber reicher Zeuge u. s. f. gehören. Besonders 2. ein Künstler, welcher allerley Geräthschaften und Schmuck aus Gold und Silber, vermittelst des Hammers und Feuers verfertigt; im gem. Leben ein Goldschmied [...]. Gemeinlich verbindet man die Benennungen Gold- und Silber-Arbeiter, und versteht darunter diejenigen Professionisten, die bloß aus Gold und Silber allerhand Geschirre, und solche Arbeiten, welche zum Putz und zur Pracht gehören, schmieden und gießen. Einige schmieden vornehmlich Silbergeschirre, und diese heißen Silberarbeiter, wiewohl sie auch gewöhnlich Goldschmiede genennet werden. Andere verstehen die Kunst, Edelsteine zu fassen, und nennen sich Goldarbeiter oder Juwelier. Man muß diese von denjenigen Juwelieren unterscheiden, die bloß mit Juwelen handeln. Die dritte Art verfertigt Galanteriewaaren; und diese haben davon den Nahmen Galanteriearbeiter bekommen. Dieser Unterschied aber ist bloß willkürlich, und gemeinlich nur in großen Städten eingeführt.“

²³ CXLVIII. Münz-Probations-Abschiedt der drey correspondirenden Creyse Francken, Bayern und Schwaben, d. d. Augspurg, den 14./4. May 1655, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 328.

²⁴ Der Beruf ist mit der Herstellung von Blattgold befasst. Vgl. Reinhold Reith, *Goldschläger*, in: ders., *Lexikon*, S. 97–101.

²⁵ CXLVIII. Extract aus des Ober-Sächsischen Crayßes allgemeinen und Münz-Probations-Convents-Abschiedt, sub dato Leipzig den 9. Febr. 1658, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 329–333. Zu den Posamentierern vgl. Anm. 9.

²⁶ CLIII. Extract aus dem Abschied des Schwäbischen Craiß-Convents, die Münz betreffend, d. d. Ulm den 9/19. Julii 1662, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 341.

Aufkauff und Ersteigerung des Goldt und Silbers“ gedacht, so empfahl ein Beschluss des Fürstenkollegiums im Juli 1666, „bey den Jahr-Märckten vnnd anderen Versamlungen der Kauffleuth vnnd Handtierer fleißige Aufsicht zu halten.“²⁷ Wesentlich detaillierter und erheblich schärfer gegen die Juden gerichtet war das nachfolgende *Conclusum* der Reichsstädte vom September 1666, das den Betrieb von Schmelzöfen keinen „frembden vnbekandten vnd vagirenden Personen“, aber eigentlich auch keinen Handwerkern wie etwa den Gold- und Silberarbeitern gestatten wollte, was diese arbeitstechnisch in größte Schwierigkeiten gebracht hätte. Dass Juden „bey einigen Münz-Stätten [...] participiren“, erachteten sie – nicht zuletzt mit Blick auf die Heckenmünzstätten²⁸ – als höchst schädlich.²⁹

Aus all diesen Vorläufen und unter Berücksichtigung eines Reichsgutachtens vom Dezember 1666 entstand mit zum Teil wörtlichen Übernahmen jenes Reichsgesetz von 1667, das dem Silberhandel fortan enge Grenzen setzte. Das Verbot des Betreibens von Schmelz- und Probieröfen nicht nur für bestimmte Handwerker, sondern auch für Kaufleute ist nur ein Beispiel dafür, dass sich das Gesetz aus vielen Einzelteilen der vorausgegangenen Debatte zusammensetzte. Der Kontrolle des Rohstoffmarktes diente überdies die Bestimmung, dass Gold- und Silbergeschirr nur mit obrigkeitlicher *Beschau*³⁰ auf den Markt gebracht werden durfte, war doch auch dieses aus münzfähigem Metall angefertigt. Ohne Zweifel zog das Gesetz problematische Grenzen: Prinzipiell war allen an Handels- und möglicherweise Spekulationsgewinn interessierten Privatpersonen der Silberhandel untersagt, was letztlich darauf hinauslief, dass er nur den münzberechtigten Ständen und deren Beamten zukam, aber niemandem sonst.

Allerdings relativierten die angezeigten obrigkeitlichen Gestattungsmöglichkeiten die Schärfe des Gesetzes ein wenig – freilich in uneindeutiger Weise: So konnte es durchaus unklar sein, wer als Bewilliger gemeint war – der münzprägende Stand, die Obrigkeit einer Silberhandelsstadt wie Augsburg, Frankfurt am Main oder Hamburg, die – wie insbesondere Frankfurt – eine Legitimation der Anreisenden nach ihren eigenen Grundsätzen forderte, oder gar, was eher auszuschließen war, jegliche Ortsobrigkeit. So aber wurde

²⁷ CLXVII. *Conclusum* per Oesterreich im Fürsten-Rath der Münz halben d. d. 3. Julii 1666, in: ebd., S. 376 f., hier S. 376.

²⁸ Johann Georg Krünitz, *Oeconomische Encyclopädie*, Band 22, Berlin 1781: „Heck-Münze, [...] eine falsche nachgemachte Münze; imgleichen ein Ort, oder eine Werkstätte, wo falsche, verbothene, untaugliche Münzen geprägt werden.“ Diese Münzstätten waren vor allem in den 1620er-Jahren von großem Übel. Vgl. Friedrich Freiherr von Schrötter (Hg.), *Wörterbuch der Münzkunde*, Nachdruck Berlin 1970, S. 256 f. Herbert Rittmann, *Deutsches Münzsammler-Lexikon*, München 1977, S. 149 f.

²⁹ CLXX. Reichs-Stättisches *Conclusum*, über die proponirte Münz-Puncten, dict. Ratisbonae den 12/13. Septembr. 1666, in: Hirsch, *Münz-Archiv*, Teil 4, S. 394–403, hier S. 397 f.

³⁰ Die Praxis Gold- und Silbergerätschaften mit Beschauzeichen, d.h. mit Stempeln oder Punzen, zu versehen, war bereits seit dem 15. und 16. Jahrhundert durchaus üblich. Offenkundig hatte die Sorgfalt in dieser Hinsicht nachgelassen. Vgl. Rittmann, *Deutsches Münzsammler-Lexikon*, S. 42.

auch nicht vorgegeben, in welcher korrekten Form das Gebotene umzusetzen war, ob durch einen Pass oder lediglich durch ein Auftrags- oder Gestattungsschreiben. Diese Frage war in dem Prozess zwischen den Löwensteinern und den Frankfurtern von erheblicher Bedeutung.

Eine noch größere Rolle sollte jedoch dem Wörtchen *bevorab* im Gesetzestext zukommen. Diese auffällige Hervorhebung bedeutete für Juden eine im Vergleich zu den anderen genannten Personenkreisen verschärfte Beschränkung wirtschaftlicher Betätigung. Sie ist insofern bemerkenswert, taucht doch diese gegen sie gerichtete Formulierung – mit einer vielsagenden Ausnahme – so in keinem Dokument der währungspolitischen Diskussion des Vorjahres auf, findet sich dergestalt auch nicht in irgendeiner weiter zurückliegenden rechtlichen Bestimmung oder Expertise. Das Reichsgutachten, die vorausgehenden kurfürstlichen und fürstlichen *Conclusa* wie auch das reichsstädtische *Conclusum* setzten in annähernd gleichem Wortlaut die Maßgaben für die Handwerker und Kaufleute fest; nur die Reichsstädte vermerkten ausdrücklich, diesbezüglich eben jene Ausnahme bildend, „daß der Silberkauff nicht promiscué denen privatis, noch viel weniger den Juden gestattet, sondern dißfals sub autoritaté publica verfahren werde.“³¹ Aus ihrem Kreis kam also jene antijüdische Zuspitzung, die in dem grundlegenden Reichsgutachten nicht zu finden ist und die den Juden jegliche Aussicht auf eine Teilhabe an ehrlicher Kaufmannschaft beim Edelmetall-, Geld- und Wechselhandel, wie sie ihnen ein Dekret aus dem Jahr 1624 noch bot, mit deutlicher Härte entzog.³² Ganz offensichtlich wurde bei den abschließenden Verhandlungen auf dem Reichstag einem reichsstädtischen Interesse gefolgt, das so bei den anderen Reichsständen und Experten nicht zu bemerken war. Es kann nur vermutet werden, dass die Vertreter der Reichsstädte dergestalt einem Anliegen zur Gesetzeskraft verhalfen, das sie noch etliche Monate zuvor im Reichsgutachten nicht hatten durchsetzen können; warum dies so war, kann nur weitere Forschung ergeben. Für den im Folgenden untersuchten Konflikt ist es freilich nicht ohne Belang, dass er zwischen einem Reichsfürsten und einer Reichsstadt ausgefochten wurde, der – so die Argumentation Frankfurts – dieses gegen die Juden gerichtete *bevorab* aufgreifen sollte. 1691 und 1693 folgten Abschiede der in Münzangelegenheiten stets besonders eng zusammenarbeitenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben, die sich abermals – wenn auch nicht ausschließlich, aber doch betont – gegen den jüdischen Silber- und Geldhandel wandten.³³

³¹ CLXX. Reichs-Stättisches Conclusum, über die proponirte Münz-Puncten, dict. Ratisbonae den 12/13. Septembr. 1666, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 394–403, hier S. 398.

³² XCIV. Decretum der Churfürstl. und Gräflichen, wie auch der Stadt Franckfurt Abgeordneten und Deputirten, dero in ihrem Correspondenz-District begriffener Judenschafft, den Geld- und Münzwechsel betreffend, d. d. Franckfurth Dienstag den 17./27. Febr. ao. 1624, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 4, S. 234 f.

³³ CXLIX. Münz-Probations-Abschied der drey im Münzwesen correspondirenden Craise Franken, Bayern und Schwaben, Regensburg, den 1. Octobr. st. n. 1691, in: Hirsch, Münz-Archiv, Teil 5, S. 317–322, hier insbes. 321. CLXXVIII. Münz-Probations-Ab-

Was am 5. September 1667 als gesetztes Recht veröffentlichte wurde, blieb mithin wirksam. In Bezug auf die Juden erhielt es in Frankfurt am 4. März 1760, also knapp hundert Jahre später, überdies eine deutliche Verschärfung. Erging doch an diesem Tag an die Reichsstadt durch den Reichshofrat *ex officio* eine *Resolutio Caesarea*, wodurch der

„Magistrat ausdrücklich angewiesen wurde, auf das daselbstn allschon bestehende Gebot, daß die Juden aller Lieferung und Absendung einigen gemünzet- oder ungemünzten Goldes oder Silbers zu einige Münzstätten, welche die auch wären, wie auch alles Geldwechsels oder sonstigen Handthierung und Handels mit Münzmeistern und demselben Werck anhängigen Persohnen bey Verlust der Städtigkeit und nach Befinden auch bey Leib- und Lebens-Straffe sich enthalten sollen, genauer als biß dahin von demselben beschehen, und weßwegen die Ahndung noch vorbehalten werde und gegen die Convenienten mit aller Schärffe auf der Stelle verfahren werden solle.“³⁴

Die Kaiserliche Resolution von 1667 besaß demgemäß eine überaus langwährende und in Bezug auf den jüdischen Silberhandel 1760 sogar noch verschärfte Wirkung, als deren erneute Auslegung durch den Reichshofrat, nicht einmal acht Jahre nach der Aktualisierung, den Ausgang des Rechtstreits zwischen der gemeinschaftlichen löwenstein-wertheimischen Regierung und der Reichsstadt Frankfurt 1768 bestimmte, ein Prozess, veranlasst durch den Silberhandel Wertheimer Juden im Auftrag ihrer Herren.

Der Vorfall und seine Umstände

Es war im Sommer 1766, als die Regierenden Herren zu Löwenstein-Wertheim und ein Konsortium Wertheimer Juden, bestehend aus Fäldklein Meyer³⁵, Salomon Feiffel³⁶ und Gabriel Amschel, in einen Konflikt mit der Reichsstadt Frankfurt gerieten, der schließlich in einen Rechtsstreit vor dem Reichshofrat mündete.³⁷ Um diesen Prozess und seinen Ausgang erfassen zu können,

schied der drey im Münzwesen correspondirenden Crayße Francken, Bayern und Schwaben, d. d. Nürnberg den 21./11. Sept. 1693, in: ebd., S. 373–378, hier insbes. S. 377.

³⁴ LXXXIII. Extractus Reichs-Hofraths-Protocolli, das Münz-Wesen im Reich, und in specie zu Franckfurth am Mayn betreffend, [...] 4ten Martii 1760, in: Johann Christoph Hirsch (Hg.), Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. Achter Theil, Nürnberg 1766, S. 170–176, Zitat S. 172.

³⁵ Auch die Schreibweisen Fäldlein, Maier oder Mayer begegnen in der Wertheimer und Wiener Überlieferung. Am 26. August 1762 unterschrieb er eigenhändig die Spezifikation einer Rechnung für den Schatzungs-Ober-Einnahme der fürstlichen Regierung mit „Fäldklein Mayer Jud“ – Staatsarchiv Wertheim-Rosenbergsches Archiv [im Folgenden: StA Wt-R] Rep. 15 Nr. 263. Die Schreibweisen der jüdischen Namen im Text wurden vereinheitlicht, die Fußnoten jedoch folgen der archivalischen Aktenüberlieferung.

³⁶ Auch die Schreibweisen Feifel, Feibel, Feissel und Pfeiffel begegnen in den beiden Überlieferungen.

³⁷ Ausgangspunkt der folgenden Betrachtungen ist die Überlieferung im Staatsarchiv Wertheim-Freudenbergsches Archiv [im Folgenden: StA Wt-F] Rep. 42 Nr. 26: Acta die [in] Franckfurth arrestierte zum Silberankauff bestimmte Gelder betr., 1766–1769. Die wei-